

**Hinweis:**

Nachstehende Geschäftsordnung des Rektorats der Universität Innsbruck in konsolidierter Fassung ist rechtlich unverbindlich und dient lediglich der Information.  
Die rechtlich verbindliche Form ist den jeweiligen Mitteilungsblättern der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck zu entnehmen.

**Stammfassung** verlautbart im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 15. März 2012, 18. Stück, Nr. 166

**Änderung** verlautbart im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 02. Juli 2012, 43. Stück, Nr. 365

**Änderung** verlautbart im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 17. Oktober 2012, 4. Stück, Nr. 12

**Änderung** verlautbart im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 06. Februar 2013, 16. Stück, Nr. 147

**Änderung** verlautbart im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 25. März 2013, 23. Stück, Nr. 228

**Änderung** verlautbart im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 04. Dezember 2013, 06. Stück, Nr. 73

**Änderung** verlautbart im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 19. März 2014, 15. Stück, Nr. 235

**Änderung** verlautbart im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 24. Juli 2014, 42. Stück, Nr. 587

**Änderung** verlautbart im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 05. November 2014, 05. Stück, Nr. 50

**Änderung** verlautbart im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 01. Juli 2015, 78. Stück, Nr. 509

**Änderung** verlautbart im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 21. Oktober 2015, 02. Stück, Nr. 42

**Änderung** verlautbart im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 21. Oktober 2015, 02. Stück, Nr. 42

**Änderung** verlautbart im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 03. Februar 2016, 11. Stück, Nr. 202

# **Geschäftsordnung des Rektorats der Universität Innsbruck**

## **§ 1 Präambel**

Die vorliegende Geschäftsordnung der Universität Innsbruck wird mit Beschluss des Rektorats vom 7.3.2012 sowie mit Genehmigung des Universitätsrats vom 13.3.2012 gemäß § 22 Abs. 6 UG wie folgt erlassen:

Die Geschäftsordnung gemäß § 22 Abs. 6 UG regelt die Zuständigkeiten und Vertretungsbefugnisse des Rektorats. Sie bildet die Basis für die Kooperation innerhalb des Rektorats und kann bei Bedarf nach Genehmigung des Universitätsrates gemäß § 21 Abs. 1 Z 1 UG angepasst werden, um die Ziele, die leitenden Grundsätze und die Aufgaben der Universität Innsbruck bestmöglich zu erreichen.

## **§ 2 Mitglieder des Rektorats**

Das Rektorat besteht aus (Reihung der Vizerektorinnen und der Vizerektoren alphabetisch nach Zuständigkeitsbereich):

- dem Rektor oder der Rektorin
- dem Vizerektor oder der Vizerektorin für Forschung
- dem Vizerektor oder der Vizerektorin für Infrastruktur
- dem Vizerektor oder der Vizerektorin für Lehre und Studierende
- dem Vizerektor oder der Vizerektorin für Personal

Der Rektor oder die Rektorin nimmt seine oder ihre Funktion hauptamtlich wahr (Vollzeit). Die Funktionen des Vizerektors oder der Vizerektorin für Lehre und Studierende bzw. des Vizerektors oder der Vizerektorin für Personal werden gemäß § 160a BDG bzw. § 49e VBG hauptamtlich (Vollzeit) wahrgenommen. Die Funktionen des Vizerektors oder der Vizerektorin für Forschung sowie des Vizerektors oder der Vizerektorin für Infrastruktur werden in Teilzeit wahrgenommen. Das genaue zeitliche Ausmaß der Tätigkeit ist im jeweiligen Arbeitsvertrag festgelegt.

Das Rektorat leitet die Universität und vertritt diese nach außen. Das Rektorat hat alle Aufgaben wahrzunehmen, die durch das UG nicht einem anderen Organ zugewiesen sind (§ 22 Abs. 1 UG).

Die Mitglieder des Rektorats sind in dieser Funktion an keine Weisungen oder Aufträge gebunden. Sie sind bei ihrer Tätigkeit zu entsprechender Sorgfalt verpflichtet (§ 22 Abs. 7 UG).

## **§ 3 Wahl und Funktionsperiode der Mitglieder des Rektorats**

Hinsichtlich der Wahl oder Abberufung des Rektors oder der Rektorin, der Vizerektoren oder Vizerektorinnen sowie der Funktionsperiode gelten die gesetzlichen Bestimmungen (§§ 23 und 24 UG).

## **§ 4 Gemeinsame Aufgaben und Beschlussfassung des Rektorats**

Folgende Angelegenheiten sind u. a. von allen Mitgliedern des Rektorats gemeinsam wahrzunehmen und bedürfen der Beschlussfassung des gesamten Rektorats:

1. Erstellung von Entwürfen der Satzung und gegebenenfalls von Entwürfen der Satzungsänderungen zur Vorlage an den Senat (§ 22 Abs. 1 Z 1 UG);

2. Erstellung eines Entwicklungsplans der Universität sowie gegebenenfalls von Anträgen zur Änderung des Entwicklungsplans zur Vorlage an den Senat und an den Universitätsrat (§ 22 Abs. 1 Z 2 UG);
3. Erstellung eines Entwurfs des Organisationsplans der Universität und gegebenenfalls Anträge zur Änderung des Organisationsplans zur Vorlage an den Senat und an den Universitätsrat (§ 22 Abs. 1 Z 3 UG);
4. Erstellung eines Entwurfs der Leistungsvereinbarung und der Gestaltungsvereinbarung zur Vorlage an den Universitätsrat (§ 22 Abs. 1 Z 4 UG);
5. Festlegung der Grundsätze für Zielvereinbarungen mit den Leiterinnen und Leitern der Organisationseinheiten (§ 22 Abs. 1 Z 6 UG);
6. Veranlassung von externen Evaluierungen und Veröffentlichung von Evaluierungsergebnissen (§ 22 Abs. 1 Z 10 UG);
7. Beschluss über den jährlichen Leistungsbericht, den Rechnungsabschluss und die Wissensbilanz (§ 22 Abs. 1 Z 15 UG);
8. Grundsätzliche Angelegenheiten der Gleichstellung von Frauen und Männern, der Frauenförderung sowie der Antidiskriminierung (§ 3 Z 9 UG und Bundesgesetz über die Gleichbehandlung);
9. Zurückweisung von Entscheidungen anderer Organe, wenn diese im Widerspruch zu Gesetzen oder Verordnungen (z. B. Satzung) stehen (§ 22 Abs. 2 UG), sofern die zu erfüllende Aufgabe über den Wirkungsbereich eines einzelnen Mitglieds des Rektorats gemäß der vorliegenden Geschäftsordnung hinausreicht;
10. Fristsetzung und Ersatzvornahme bei Säumnis von Organen (§ 47 Abs. 1 UG), sofern die betreffende Angelegenheit über den Wirkungsbereich eines einzelnen Mitglieds des Rektorats gemäß der vorliegenden Geschäftsordnung hinausreicht;
11. Einrichtung und Auflassung von Studien, Stellungnahme zu den Curricula, Untersagung von Curricula oder deren Änderungen gemäß § 22 Abs. 1 Z 12 UG;
12. Richtlinien für die Einhebung der Studienbeiträge in der gesetzlich festgelegten Höhe (§ 22 Abs. 1 Z 9 UG) und für Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Erlass und der Rückerstattung derselben (§ 92 UG);
13. Entsendung einer Vertreterin oder eines Vertreters in den Dachverband der Universitäten (§ 108 Abs. 2 UG);
14. Beschlussfassung im Falle eines Verfahrens gem. § 21 Abs. 14 UG zur Abberufung eines Mitglieds des Universitätsrats (§ 21 Abs. 14 UG);
15. Richtlinien für die Bemessung, Einhebung und Verwendung von Kostenersätzen gemäß § 26 Abs. 3 und § 27 Abs. 3 UG;
16. Alle Angelegenheiten von langfristiger, die gesamte Universität betreffender Bedeutung;
17. Kompetenzkonflikte zwischen einzelnen Mitgliedern des Rektorats.

## **§ 5 Gemeinsame Angelegenheiten einzelner Mitglieder des Rektorats**

### **(1) Angelegenheiten, die vom Rektor oder der Rektorin gemeinsam mit dem Vizerektor oder der Vizerektorin für Infrastruktur wahrzunehmen sind:**

1. Angelegenheiten der Gründung sowie Vertretung der Universität Innsbruck in Beteiligungen der Universität an Unternehmen und Kompetenzzentren sowie Fonds und Vereinen.

### **(2) Angelegenheiten, die vom Vizerektor oder der Vizerektorin für Forschung gemeinsam mit dem Vizerektor oder der Vizerektorin für Lehre wahrzunehmen sind:**

1. Evaluierung und Qualitätssicherung in der Lehre (§ 14 UG) auf Basis von Evaluierungsrichtlinien (§ 19 Abs. 2 Z 3 UG).

## **§ 6 Angelegenheiten zur alleinigen Besorgung durch ein Mitglied des Rektorats**

### **(1) Aufgaben des Rektors oder der Rektorin zur alleinigen Besorgung:**

Dem Rektor oder der Rektorin obliegt gemäß § 23 Abs. 1 Z 1 UG die Aufgabe des oder der Vorsitzenden und des Sprechers oder der Sprecherin des Rektorats. Im Rahmen der Kompetenzen des Rektorats als Kollegialorgan werden folgende Aufgaben vom Rektor oder von der Rektorin alleine besorgt:

1. Bestellung und Abberufung der Leiterinnen und Leitern von Organisationseinheiten (§ 22 Abs. 1 Z 5 UG);
2. Abschluss der Zielvereinbarungen mit den Leiterinnen und Leitern der Organisationseinheiten (§ 22 Abs. 1 Z 6 UG), deren Tätigkeit keinem Vizerektorat zugeordnet sind, gemäß den vom Rektorat festgelegten Grundsätzen;
3. Zuordnung der Universitätsangehörigen (mit Ausnahme der Studierenden) zu den einzelnen Organisationseinheiten (§ 22 Abs. 1 Z 7 UG);
4. Erteilung der Lehrbefugnis (§ 103 Abs. 1 UG);
5. Maßnahmen der kurz-, mittel- und längerfristigen Budget-, Finanz- und Ressourcenplanung;
6. Einrichtung eines Rechnungswesens einschließlich eines Berichtswesens (§ 22 Abs. 1 Z 13 UG) sowie deren laufende Umsetzung und Überwachung durch geeignete organisatorische Einrichtungen und Vorkehrungen des Controllings einschließlich der Budgetplanung, des Budgetvollzugs sowie der Verrechnung und Innenrevision;
7. Budgetzuteilung (§ 22 Abs. 1 Z 14 UG) und Ressourcenzuweisung an die einzelnen Organisationseinheiten (§ 20 Abs. 4 UG) in Verbindung mit den vom Universitätsrat genehmigten Richtlinien für die Gebarung (§ 21 Abs. 1 Z 10 UG);
8. Angelegenheiten für internationale Beziehungen der Universität und ihre Einrichtungen;
9. Qualitätsmanagement (§ 14 Abs. 1 UG);
10. Ausschreibungen von Planstellen für Universitätsprofessoren und Professorinnen und Festlegung von Richtlinien für das Berufungsverfahren (§ 98 UG);
11. Anbahnung, Förderung und gegebenenfalls Koordinierung von Maßnahmen der Zusammenarbeit mit anderen tertiären Bildungseinrichtungen;
12. Interne und externe Öffentlichkeitsarbeit (bei Bedarf themenbezogen jeweils unter Einbeziehung des zuständigen Vizerektors oder der zuständigen Vizerektorin) einschließlich der strategischen Leitung der einschlägigen Einrichtungen der Universität;
13. Grundsätzliche Fragen des Fundraisings, Koordination von Fundraising-Aktivitäten;
14. Universitätsweites Veranstaltungswesen sowie die Dispensierung von Mieten und Betriebskosten für Veranstaltungen in einem vorgegebenen Rahmen;
15. Gewährung von Dienstfreistellungen und Sonderurlauben, die einen Zeitraum von einem Jahr überschreiten;
16. Abschluss von Zielvereinbarungen mit den Leiterinnen und Leitern von Organisationseinheiten (§ 22 Abs. 1 Z 6 UG), die dem Rektor unterstellt sind.
17. Zentrale rechtliche Angelegenheiten und Koordination der Rechtsberatung;
18. Entscheidung über die Einhebung, den Erlass oder die Rückerstattung von Studienbeiträgen (§ 92 UG) sowie die Festsetzung oder Ermäßigung von Lehrgangsbeiträgen (§ 91 UG).
19. Maßnahmen gemäß dem Strahlenschutzgesetz und der Strahlenschutzverordnung, insbesondere die Einsetzung eines/einer dem Rektor direkt unterstellten Strahlenschutzbeauftragten und Ermächtigung derselben/desselben zur Erteilung von unmittelbarer Anordnungen und Weisungen in diesem Bereich.

### **(2) Aufgaben des Vizerektors oder der Vizerektorin für Forschung zur alleinigen Besorgung:**

1. Angelegenheiten der Forschung gemäß den Zielen, leitenden Grundsätzen und Aufgaben der Universität Innsbruck (§§ 1 – 3 UG) einschließlich Begleitung der Habilitationsverfahren.;
2. Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses (Preise, Stipendien und sonstige Förderungsmaßnahmen);

3. Evaluierung und Qualitätssicherung in der Forschung (§ 14 UG) auf Basis von Evaluierungsrichtlinien (§ 19 Abs. 2 Z 3 UG), Maßnahmen zur Verbesserung der Forschungsleistungen der wissenschaftlichen Universitätsangehörigen sowie Dokumentation der Forschungsleistungen einschließlich Pflege und laufende Adaptierung der Instrumente (z.B. Datenbanken), mit denen einschlägige Daten dokumentiert werden;
4. Maßnahmen zur Verbesserung der Forschungsfinanzierung im nationalen und internationalen Umfeld durch geeignete organisatorische Maßnahmen und Kooperationen sowie Leitung der einschlägigen Organisationseinheiten der Forschungsförderung der Universität Innsbruck, z.B. des Projectservicebüros (psb);
5. Maßnahmen zur Verbesserung der Internationalisierung der Forschung an der Universität Innsbruck;
6. Angelegenheiten der Nutzung und Verwertung von geistigem Eigentum sowie die Ausübung des Aufgriffsrechts an Dienstleistungen (§ 106 Abs. 3 UG);
7. Vertretung der Universität Innsbruck in einschlägigen Gremien im Bereich der Forschung;
8. Evaluation von nationalen und internationalen Forschungs Kooperationen von Angehörigen der Universität Innsbruck (gemäß § 94 Abs. 1 Z 2, 4, 6, 7 und 8 UG);
9. Abschluss von Zielvereinbarungen mit den Leiterinnen und Leitern von Organisationseinheiten (§ 22 Abs. 1 Z 6 UG), die der Vizerektorin für Forschung unterstellt sind;
10. Verfügung über die der Vizerektorin gemäß § 6 Abs. 1 Z 7 GO zugeteilten Budgetmittel.

**(3) Aufgaben des Vizerektors oder der Vizerektorin für Infrastruktur zur alleinigen Besorgung:**

1. Bau- und Raumangelegenheiten, inkl. Abwicklung und Durchführung von Bauprojekten;
2. Erstellung und Vollziehung der Haus- und Benützungsbuchung der Universität Innsbruck;
3. Gebäudeschutz und bauliche und organisatorische Maßnahmen im Zusammenhang mit dem ArbeitnehmerInnenschutz sowie Sicherheitswesen;
4. Abschluss von Zielvereinbarungen mit den Leiterinnen und Leitern von Organisationseinheiten (§ 22 Abs. 1 Z 6 UG), die der Vizerektorin für Infrastruktur unterstellt sind;
5. Raumzuteilung nach Rücksprache mit dem Rektorat;
6. Verfügung über die der Vizerektorin gemäß 6 Abs. 1 Z 7 GO zugeteilten Budgetmittel.

**(4) Aufgaben des Vizerektors oder der Vizerektorin für Lehre und Studierende zur alleinigen Besorgung:**

1. Angelegenheiten der Lehre gemäß den Zielen, leitenden Grundsätzen und Aufgaben der Universität Innsbruck (§§ 1 – 3 UG);
2. Aufnahme der Studierenden (§ 22 Abs. 1 Z 8 UG) und sämtliche mit dem Verfahren der Zulassung zum Studium zusammenhängende Maßnahmen (§ 60 bis § 71 UG);
3. Entscheidungen in Angelegenheiten der Studienberechtigungsprüfung (§ 64 a UG);
4. Umsetzung von Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung der Lehre und zur Studienzeitverkürzung;
5. Weiterführung des „Bologna-Prozesses“ für die ordentlichen Studien innerhalb der Universität Innsbruck (Bachelor-, Master-, Doktoratsstudien); Vorschläge und Entwicklung von Doktoratsprogrammen, Umsetzung von beschlossenen Maßnahmen (jeweils unbeschadet der Zuständigkeiten des Senats);
6. Vertretung der Universität Innsbruck in einschlägigen Gremien im Bereich der Lehre;
7. Maßnahmen zur Verbesserung der Internationalisierung der Lehre an der Universität Innsbruck;
8. Förderung von Anliegen der Studierenden und Optimierung ablaufsorganisatorischer Maßnahmen im Lehre-, Studien- und Prüfungswesen;
9. Angelegenheiten im Bereich des Studien- und Prüfungswesens;
10. Gesamtuniversitäre Einrichtungen zur Vermittlung extracurricularer Sprachlehreangebote für Studierende, Bedienstete und Externe;

11. Empfehlungen an das Rektorat zur Verbesserung des Einsatzes „Neuer Medien“ und von „e-learning“ an der Universität Innsbruck und Umsetzung von dazu beschlossenen Maßnahmen;
12. Koordination des Lehramtsstudiums;
13. Unterstützung von Maßnahmen zur Verbesserung und Entwicklung von außerordentlichen Studien;
14. Weiterbildung (§ 3 Z 5, § 13 Abs. 2 Z 1 lit. c und § 51 Abs. 2 Z 21 UG);
15. Abschluss von Zielvereinbarungen mit den dem Vizerektor für Lehre und Studierende unterstellten Leiterinnen und Leitern von Organisationseinheiten (§ 22 Abs. 1 Z 6 UG);
16. Führen von Kooperationsgesprächen mit Einrichtungen des tertiären Bildungssektors entsprechend § 5 Abs 2 Z 4 der GO;
17. Verfügung über die dem Vizerektor gemäß 6 Abs. 1 Z 7 GO zugeteilten Budgetmittel.

**(5) Aufgaben des Vizerektors oder der Vizerektorin für Personal zur alleinigen Besorgung:**

1. Personalangelegenheiten und die Personalentwicklung; allfällige Zuständigkeiten des gesamten Rektorats oder des Rektors bleiben unberührt;
2. Gewährung von über die Bestimmungen des Kollektivvertrags bzw. des Gehaltsgesetzes hinausgehende Bezahlungen, grundsätzliche besoldungsrechtliche Angelegenheiten von Beamtinnen und Beamten bzw. Vertragsbediensteten mit längerfristigen budgetären Auswirkungen sowie Gewährung von außerordentlichen Geldleistungen an Mitglieder des Universitätspersonals (z. B. Leistungsprämien, Geldaushilfen, Belohnungen) (in Abstimmung mit dem Rektor);
3. Angelegenheiten des Universitätsarchivs;
4. Angelegenheiten des Zentralen Informatikdienstes;
5. Angelegenheiten der Antidiskriminierung und Geschlechtergleichstellung (je nach ressortbezogener Zuständigkeit in Abstimmung mit dem Rektor, den Vizerektorinnen oder den Vizerektoren);
6. Personenbezogener Datenschutz (im Bereich der baulichen/gebäudebezogenen Anlagen in Abstimmung mit der Vizerektorin für Infrastruktur);
7. Vorbereitung von Betriebsvereinbarungen gemäß ArbVG;
8. Abschluss von Zielvereinbarungen mit den Leiterinnen und Leitern von Organisationseinheiten (§ 22 Abs. 1 Z 6 UG), die dem Vizerektor für Personal unterstellt sind;
9. Erlassung von Richtlinien für den Abschluss von Arbeits- und Werkverträgen (§ 23 Abs. 1 Z 9 UG) und für die Untersagung von Nebenbeschäftigungen;
10. Personalzuteilung innerhalb eines zu vereinbarenden Stellenplans;
11. Gewährung von Freistellungen und Sonderurlaub bis zu einem Jahr;
12. Verfügung über die dem Vizerektor gemäß 6 Abs. 1 Z 7 GO zugeteilten Budgetmittel.

## **§ 7 Fach- und Dienstaufsicht über Dienstleistungseinheiten und Stabsstellen**

**Dem Rektor oder der Rektorin unterstehen:**

***Dienstleistungseinheiten***

Budget und Controlling

Internationale Dienste (International Services)

dieser Dienstleistungseinheit unterstehen:

- a) Internationale Beziehungen (Auslandsbüro) – International Relations Office
- b) Wissenschaftliche Netzwerke: Österreichisch-Israelisch akademisches Netzwerk Innsbruck – Austria-Israel academic Network Innsbruck (AIANI)
- c) Länderzentren: Frankreichschwerpunkt, Italienzentrum, Zentrum für Kanadastudien, Russlandzentrum, Zentrum für Interamerikanische Studien

Büro für Öffentlichkeitsarbeit und Kulturservice

Finanzabteilung

Stabsstelle Innenrevision (agiert teilweise weisungsfrei)  
Transferstelle Wissenschaft – Wirtschaft - Gesellschaft  
Universitätsverlag (iup)  
Universitätszentrum Obergurgl – Forschung, Tagung, Sport

***Stabsstellen***

Büro für Südtirolagenden  
Stabsstelle für Berufungen  
Stabsstelle Koordination Qualitätsmanagement  
Zentraler Rechtsdienst

**Dem Vizerektor oder der Vizerektorin für Forschung unterstehen:**

***Dienstleistungseinheiten***

projekt.service.büro

***Stabsstellen***

Stabsstelle für Forschungsförderung und Qualitätssicherung in der Forschung  
Stabsstelle für Forschungsleistungsinformation und Wissensbilanz

**Dem Vizerektor oder der Vizerektorin für Infrastruktur unterstehen:**

***Dienstleistungseinheiten***

Dienstleistungseinheit für Gebäude und Infrastruktur

***Stabsstelle***

Stabsstelle für Sicherheit und Gesundheit (in Abstimmung mit dem VR für Personal)

**Dem Vizerektor oder der Vizerektorin für Lehre und Studierende unterstehen:**

***Dienstleistungseinheiten***

Fakultäten Servicestelle  
Internationales Sprachenzentrum (ISI)  
Koordinationsstelle für universitäre Weiterbildung  
Studienabteilung  
Universitäts-Sportinstitut (USI)

***Stabsstellen***

Stabsstelle für Qualitätssicherung in der Lehre  
Stabsstelle für Bolognaprozess und Lehreentwicklung  
Büro der Behindertenbeauftragten

**Dem Vizerektor oder der Vizerektorin für Personal unterstehen:**

***Dienstleistungseinheiten***

Büro für Gleichstellung und Gender Studies  
Personalabteilung  
Universitätsbibliothek  
Zentraler Informatikdienst (ZID)

***Stabsstellen***

Datenschutzbeauftragte/-r

## **§ 8 Entscheidungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten**

Als wirtschaftliche Angelegenheiten, die in Anwendung von § 22 Abs. 6 UG vom Rektor oder von der Rektorin gemeinsam mit mindestens einem Vizerektor oder einer Vizerektorin zu entscheiden sind, gelten insbesondere auch

- ein allfälliges Nachtragsbudget;
- Fremdfinanzierungen einschließlich Finanzierungsleasing;
- Rechtsgeschäfte (mit Ausnahme der in § 23 UG aufgezählten Rechtsgeschäfte), zu deren Bedeckung ein Betrag von jeweils mehr als € 250.000,- erforderlich ist, sofern sie nicht im Rahmen einer Ermächtigung gem. §§ 26 – 28 abgeschlossen werden. Bei mehrjährigen unbefristeten Verträgen ist im Hinblick auf diese Betragsgrenze das über drei Jahre anfallende Entgelt maßgeblich;
- Erwerb oder Veräußerung von Liegenschaften;
- Beteiligungen.

Davon unberührt bleibt das Erfordernis, gemäß § 21 UG für bestimmte Rechtsgeschäfte die Zustimmung des Universitätsrats einzuholen (siehe Punkt 4 der Richtlinien für die Gebarung).

## **§ 9 Vertretungsbefugnisse**

Der Rektor oder die Rektorin hat zwei gleichrangige Stellvertreter (in alphabetischer Reihenfolge: Vizerektor oder Vizerektorin für Lehre und Studierende und Vizerektor oder Vizerektorin für Personal). Für den Fall der kurzfristigen Verhinderung bzw. im Fall eines Ersuchens des Rektors oder der Rektorin um Vertretung (zB in Fällen persönlicher Betroffenheit) bestimmt der Rektor oder die Rektorin, wer von diesen ihn jeweils zunächst vertritt. Sind beide Stellvertreter verhindert, wird der Rektor oder die Rektorin im Verhinderungsfall in nachstehender Reihenfolge vertreten:

3. Vizerektor oder Vizerektorin für Forschung
4. Vizerektor oder Vizerektorin für Infrastruktur

Für den Fall einer dauerhaften Verhinderung des Rektors oder der Rektorin (Geschäftsunfähigkeit oder Rücktritt) gilt: Tritt dieser Fall bis zum 28.02.2014 ein, übernimmt der Vizerektor oder die Vizerektorin für Personal als erster Stellvertreter oder erste Stellvertreterin des Rektors oder der Rektorin die Agenden als geschäftsführender Rektor oder geschäftsführende Rektorin bis zur Neuwahl des Rektors oder der Rektorin; tritt dieser Fall ab dem 01.03.2014 ein, übernimmt der Vizerektor oder die Vizerektorin für Lehre und Studierende als erster Stellvertreter oder erste Stellvertreterin des Rektors oder der Rektorin die Agenden als geschäftsführender Rektor oder geschäftsführende Rektorin bis zur Neuwahl des Rektors oder der Rektorin. Die weitere Vertretungsreihenfolge gilt wie oben ausgeführt.

Der Vizerektor oder die Vizerektorin für Forschung wird im Verhinderungsfall in nachstehender Reihenfolge vertreten:

1. Rektor oder Rektorin
2. Vizerektor oder Vizerektorin für Lehre und Studierende
3. Vizerektor oder Vizerektorin für Personal
4. Vizerektor oder Vizerektorin für Infrastruktur

Der Vizerektor oder die Vizerektorin für Infrastruktur wird im Verhinderungsfall in nachstehender Reihenfolge vertreten:



1. Rektor oder Rektorin
2. Vizerektor oder Vizerektorin für Personal
3. Vizerektor oder Vizerektorin für Lehre und Studierende
4. Vizerektor oder Vizerektorin für Forschung

Der Vizerektor oder die Vizerektorin für Lehre und Studierende wird im Verhinderungsfall in nachstehender Reihenfolge vertreten:

1. Rektor oder Rektorin
2. Vizerektor oder Vizerektorin für Forschung
3. Vizerektor oder Vizerektorin für Personal
4. Vizerektor oder Vizerektorin für Infrastruktur

Der Vizerektor oder die Vizerektorin für Personal wird im Verhinderungsfall in nachstehender Reihenfolge vertreten:

1. Rektor oder Rektorin
2. Vizerektor oder Vizerektorin für Lehre und Studierende
3. Vizerektor oder Vizerektorin für Infrastruktur
4. Vizerektor oder Vizerektorin für Forschung

Auch in Fällen, in denen eine Entscheidung von zwei Mitgliedern des Rektorats zu treffen ist, gilt – mit Ausnahme der Fälle des § 5 Abs. 1 Z 1 – jeweils die oben festgelegte Vertretungsreihenfolge. In den Fällen des § 5 Abs. 1 Z 1 (Angelegenheiten der Gründung sowie Vertretung der Universität Innsbruck in Beteiligungen der Universität an Unternehmen und Kompetenzzentren sowie Fonds und Vereinen) kommen vorangeführte Vertretungsregelungen jedoch nur dann zur Anwendung, wenn seitens des Rektors oder der Rektorin und/oder des Vizerektors oder der Vizerektorin für Forschung nicht durch Erteilung einer schriftlichen Vollmacht ein Vertreter oder eine Vertreterin benannt wurde. Eine solche Vollmacht kann in diesen Angelegenheiten nur dem jeweils anderen mit der Besorgung dieser Angelegenheiten gem. § 5 Abs. 1 Z 1 betrauten Mitglied des Rektorats (dem Rektor oder der Rektorin, dem Vizerektor oder der Vizerektorin für Forschung) erteilt werden oder durch den Rektor oder die Rektorin und den Vizerektor oder die Vizerektorin für Forschung gemeinsam an eine dritte Person.

## **§ 10 Rektoratssitzungen**

- (1) Die Sitzungen des Rektorats werden vom Rektor oder der Rektorin einberufen und geleitet. Regelmäßige Sitzungen sollten möglichst einmal in der Woche stattfinden.
- (2) Zusätzliche Sitzungen werden in dringlichen Fällen vom Rektor oder der Rektorin oder auf Verlangen eines Mitglieds des Rektorats einberufen.
- (3) Die Protokollführung erfolgt durch ein vom Rektor oder der Rektorin bestimmtes Mitglied des allgemeinen Universitätspersonals. Rektoratsbeschlüsse sind in den Protokollen hervorzuheben. Auskunftspersonen können auf Beschluss des Rektorats für die ganze Sitzung oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten eingeladen werden. Über jede Sitzung ist ein Beschlussprotokoll zu verfassen, das in der Regel innerhalb einer Woche allen Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen ist. In dringlichen Fällen kann der Rektor oder die Rektorin eine Beschlussfassung im Umlaufweg vornehmen, sofern alle Mitglieder dieser Vorgangsweise zustimmen.
- (4) Auf Wunsch eines an der Sitzung des Rektorats verhinderten Mitglieds ist ein Tagesordnungspunkt auf die nächste Sitzung zu vertagen. Dies gilt nicht bei Gefahr in Verzug.

- (5) Das Rektorat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mindestens drei Mitglieder, davon der Rektor oder die Rektorin, im wiederholten Verhinderungsfall ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin, persönlich anwesend sind.
- (6) Das Rektorat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Rektors oder der Rektorin den Ausschlag. Die Beschlussfassung über die Abberufung von Mitgliedern des Universitätsrats bedarf der Einstimmigkeit.
- (7) In folgenden Agenden sind Beschlüsse einstimmig zu fassen (Stimmenthaltungen sind möglich):
  - a) Erstellung eines Entwurfs der Satzung oder einer Satzungsänderung zur Vorlage an den Senat;
  - b) Erstellung eines Entwicklungsplans zur Vorlage an den Senat und an den Universitätsrat;
  - c) Erstellung eines Organisationsplans zur Vorlage an den Senat und an den Universitätsrat;
  - d) Erstellung des Entwurfs einer Leistungsvereinbarung zur Vorlage an den Universitätsrat.
- (8) Auf Antrag eines Mitglieds des Rektorats ist seine vom Beschluss abweichende Meinung zu Protokoll zu nehmen.
- (9) Alle Anwesenden in Sitzungen des Rektorats sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

## **§ 11 Berichte und Anträge an den Universitätsrat**

- (1) Das Rektorat hat dem Universitätsrat in den gesetzlich vorgesehenen Fällen zu berichten.
- (2) Anträge an den Universitätsrat bedürfen der Beschlussfassung im Rektorat und sind dem Universitätsrat vom Rektor oder von der Rektorin vorzulegen.

## **§ 12 Zeichnungsbefugnisse**

- (1) Schriftstücke, die Angelegenheiten betreffen, die in den Zuständigkeitsbereich des gesamten Rektorats fallen, sind vom Rektor oder von der Rektorin zu unterzeichnen.
- (2) Schriftstücke, die nicht unter Abs. 1 fallen, sind von jenem Mitglied bzw. jenen Mitgliedern des Rektorats zu unterzeichnen, das entsprechend der Geschäftsverteilung für diese Angelegenheit zuständig ist.
- (3) Eine Entscheidung in wirtschaftlichen Angelegenheiten gemäß § 7 ist von mindestens zwei Rektoratsmitgliedern, darunter dem Rektor oder der Rektorin, zu zeichnen.
- (4) Verträge sind nach Vorlage an den Rektor oder die Rektorin von jenem Mitglied bzw. jenen Mitgliedern des Rektorats zu unterzeichnen, in dessen bzw. deren jeweils zu vertretenden Aufgabenbereichen der Vertragsinhalt fällt.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Die vorliegende Geschäftsordnung wurde am 13.03.2012 vom Universitätsrat genehmigt und tritt mit dem der Verlautbarung im Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck folgenden Tag in Kraft.

Für das Rektorat:  
Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Tilmann Märk  
Rektor

Für den Universitätsrat:  
o. Univ.-Prof. DDr. J. Michael Rainer  
Vorsitzender